
TOP 16a:

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Drucksache: 157/14

I. Zum Inhalt

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (EEG 2014) sollen zentrale Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende rechtlich verankert werden. Die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen findet sich in dem Gesetzentwurf unter TOP 16b.

Ziel der Reform ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung stetig zu erhöhen. Zugleich soll die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrochen und so der Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucher begrenzt werden. Darüber hinaus soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Akteure der Energiewirtschaft planbar verlaufen, und die Strommengen sollen zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten in das Energieversorgungssystem integriert werden. Dies soll sowohl durch eine stärkere Konzentration auf kostengünstigere Technologien als auch durch den Abbau von Überförderungen, Streichung von Boni und eine ambitionierte, stärker am tatsächlichen Zubau ausgerichtete Degression der Fördersätze erreicht werden.

Darüber hinaus sollen spätestens 2017 für die erneuerbaren Energien die finanzielle Förderung und ihre Höhe wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, soll ein Pilotmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt werden.

Die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt soll vorangetrieben werden, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird. Bei Biomasse soll sichergestellt werden, dass die Anlagen künftig stärker bedarfsorientiert einspeisen; die damit verbundene Reduzierung der jährlichen Stromerzeugung soll durch einen Flexibilitätszuschlag ausgeglichen werden.

Neben den vorstehend aufgeführten Maßnahmen, die im Wesentlichen der Verbesserung der Kosteneffizienz und der stärkeren Systemintegration dienen, sieht die vorliegende EEG-Novelle ferner Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen sollen. Es sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden, ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie der **Verkehrsausschuss** empfehlen in **BR-Drucksache 157/1/14** eine umfangreiche Stellungnahme.

So soll beim Ausbaupfad Biomasse der Deckelung ausgeweitet werden von 100 MW/Jahr auf 300 bzw. 200 MW oder auf den Netto-Ausbau abstellen (Ziffern 3 bis 5). Die Degression bei der Absenkung der Förderung für Biomasse, Windenergie an Land und Photovoltaik soll flexibilisiert werden (Ziffern 12 bis 15, 32). Bei der Biomasse sollen alternative Energiepflanzen - aber kein Mais - nach wie vor Berücksichtigung finden und kostendeckende Vergütungssätze mit Mindestkriterien an die Einsatzstoffe vorgesehen werden (Ziffer 22). Die Förderung von Güllekleinanlagen soll ausgeweitet (Ziffern 23 bis 27) und der Technologiepfad für kleine Biomasseanlagen erhalten werden (Ziffer 28).

Zum Eigenstromprivileg gibt es zahlreiche Änderungsempfehlungen (Ziffern 39 bis 56). Sie umfassen Bestandsschutzanliegen für das Repowering älterer Anlagen (Ziffern 40 und 41), Vertrauensschutzregelungen für Gas- und Dampfkraftwerke mit Errichtungsbeginn vor dem 23. Januar 2014 (Ziffer 43), die Herausnahme von Atom- und Kohlekraftwerken aus dem Eigenstromprivileg (Ziffer 44), die Ausweitung der Bagatellgrenze von 10 kW auf 100 kW bzw. 30 kW (Ziffern 46 und 47), die verbesserte Förderung von KWK-Anlagen (Ziffer 49), Anreize für alternative Stromversorgungen für Schiffe im Hafen (Ziffer 51 und 52) und die Gleichstellung von Direktverbrauchern mit Eigenversorgern, um auch Mieterinteressen zu berücksichtigen (Ziffer 55 und 56).

Im Schienenverkehr soll die nach dem Gesetzentwurf zu erwartende Kostenbelastung reduziert werden (Ziffern 57 und 58), um Fahrpreiserhöhungen zu begegnen.

Für eine Reihe von Verordnungsermächtigungen soll die Beteiligung des Bundesrates eingefordert werden (Ziffern 59 bis 63).

Bei den Übergangsbestimmungen werden verstärkte Vertrauens- und Bestandsschutzregelungen empfohlen (Ziffern 68 bis 78). Betroffen wären unter anderem Blockheizkraftwerke und das so genannte Grünstromprivileg.

In den Ziffern 90 bis 97 wird der Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, aber auch betont, dass wegen der geringen Ausbauziele die Erreichung der Klimaziele gefährdet sei. Die geplante Mengensteuerung über Ausbaukorridore werde nicht zu der erhofften Absenkung der Umlage führen. Mindestausbauziele seien im Gesetz festzulegen und die Besondere Ausgleichsregelung auf stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu begrenzen. Bedenken begegnen auch das verpflichtende Auktionsverfahren und die vorgesehene Ausschreibung. Wichtig sei auch, dass EEG- und hocheffiziente KWK-Neuanlagen auch zukünftig für die Eigenstromversorgung wirtschaftlich genutzt werden könnten.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

